

Bei den nachfolgenden Texten handelt es sich um Auszüge aus der APVO, deren Durchführungsbestimmungen sowie dem Leitfaden der NLSchB - Auslassungen sind nicht kenntlich gemacht.

Den vollständigen Text der Verordnung finden Sie im Internet unter "www.schure.de", den der Durchführungsbestimmungen im SVBL 07/2017.

Den Leitfaden zur Durchführung der Staatsprüfung gemäß APVO-Lehr finden Sie auf unserer Homepage unter:

„Ausbildung“ -> „Ausbildungshinweise“ -> „Verordnungen und Erlasse“.

Kursiv gesetzte Texte enthalten Ausführungsbestimmungen des Studienseminars Lüneburg und sind für die Ausbildung und Prüfung verbindlich.

Fundstellen:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)

Vom 02. März 2017 (Nds.GVBl. S.57; SVBl. 4/2017 S.153-156) - VORIS 20411 -

Durchführung der APVO-Lehr - RdErl. d. MK v. 26.04.2017 – 35-84110/413-; SvBl 07-17, S.377-389

Leitfaden zur Durchführung der Staatsprüfung gemäß APVO-Lehr vom 13.07.2010

(Stand: 12.04.2012)

Inhalte:

§ 5 - Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende

Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungshalbjahre.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern ausgebildet.

§ 6 - Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen teil

- an einer Einführungsveranstaltung,
- an Veranstaltungen eines pädagogischen Seminars,
- an Veranstaltungen der fachdidaktischen Seminare für die Fächer, für die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugelassen ist, und
- an weiteren Veranstaltungen des Studienseminars.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet. Die Ausbildung kann auch in Form von Blockseminaren und mehrtägigen Veranstaltungen durchgeführt werden.

Über jede Seminarveranstaltung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Teilnehmende, Ort, Datum, Zeit und Dauer sowie der thematische Schwerpunkt der Veranstaltung ersichtlich sind.

Eine Stunde umfasst dabei 60 Minuten.

Die zeitliche Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fachseminarstunden obliegt der Verantwortung der Ausbilderinnen und Ausbilder (z.B. sind Blockseminare oder Seminartage möglich).

§ 7 - Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erteilen Ausbildungsunterricht, der aus betreutem und eigenverantwortlichem Unterricht besteht. Betreuter Unterricht wird bei ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft erteilt.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erteilen durchschnittlich wöchentlich zehn Stunden Ausbildungsunterricht.

Ausbildungsunterricht ist in jedem Ausbildungshalbjahr zu erteilen.

Es ergeben sich ein eigenverantwortlicher Unterricht im Umfang von 18 Stunden sowie ein betreuter Unterricht im Umfang von 12 Stunden.

Die Dauer des eigenverantwortlichen Unterrichts in einer Klasse/Lerngruppe beträgt in der Regel mindestens ein Ausbildungshalbjahr.

Der Ausbildungsunterricht ist schriftlich vorzubereiten; die schriftliche Vorbereitung ist auf Verlangen vorzulegen.

Die Lehrkräfte erteilen Ausbildungsunterricht zu etwa gleichen Teilen in den Sekundarbereichen I und II.

Jede und jeder Auszubildende besucht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Ausbildungsunterricht.

An mindestens einem Unterrichtsbesuch je Fach nehmen die Auszubildenden für das jeweilige Fach und für Pädagogik gemeinsam teil. Eine Benotung findet nicht statt. Nach Möglichkeit sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilnehmen, die in demselben Fach ausgebildet werden.

Über die Besprechung wird eine Niederschrift angefertigt; sie ist von beiden Auszubildenden zu unterschreiben. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Wochen nach dem Unterrichtsbesuch zur Verfügung zu stellen.

STSLG Lüneburg / Volgershall 1 / 21339 Lüneburg

Bis zum Ende des 14. Ausbildungsmonats werden von den Fachleiterinnen und Fachleitern in der Regel 12 Unterrichtsbesuche incl. GUBs durchgeführt, die pädagogischen Leiter führen 10 Besuche pro Referendar durch.

In der Außenstelle Uelzen sind es 10 Besuche für die Fachausbilder und 8 Besuche für die pädagogischen Leiter, wobei hier gesplittet wird: 4 Besuche in der Sek I, 4 Besuche in der Sek II.

Diese Angaben stellen die minimalen Werte dar, Einladungen zu weiteren Besuchen kommen wir sehr gerne nach.

Jede und jeder Auszubildende führt drei gemeinsame Unterrichtsbesuche (GUB) durch. In dem Fach, in dem nur ein GUB durchgeführt wird, wird die Hausarbeit geschrieben. In beiden Fächern müssen durch die beiden GUBs bzw. durch einen GUB und die Hausarbeit jeweils beide Sekundarstufen abgedeckt werden. Sollte das Thema der Hausarbeit keinem Fach oder keiner Sekundarstufe zugeordnet werden können, so ist der GUB in dem Fach, in dem nur ein GUB durchgeführt wird, in der Sekundarstufe II durchzuführen. Der erste GUB sollte im ersten Ausbildungshalbjahr stattfinden, der letzte bis spätestens zum Ende des 13. Ausbildungsmonats.

Ein Besuch in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (10. Jahrgang) kann einen Besuch im Sekundarbereich II nur ersetzen, wenn dort keine Lerngruppe zur Verfügung steht.

Die drei GUBs werden entsprechend ihrer Chronologie fortlaufend durchnummeriert:

*Bsp: 1. GUB im Fach X
2. GUB im Fach Y
3. GUB im Fach Y*

Die jeweils ersten GUBs in jedem Fach können mit den jeweiligen Fachleiterinnen bzw. Fachleitern vorab besprochen werden.

Alle Auszubildenden eines Faches nehmen grundsätzlich an gemeinsamen Unterrichtsbesuchen desselben Faches teil. Sollte die Größe des Raumes bzw. die Größe der Lerngruppe eine Einschränkung der Anzahl von Zuhörenden erforderlich machen, so ist hierüber im Fachseminar vorab eine Einigung zu erzielen.

Eine Freistellung vom Unterricht in eigener Verantwortung ist mit der Schule einvernehmlich zu regeln. Hierfür wendet sich der Auszubildende rechtzeitig an den Vertretungsplaner.

Die ausführende LiVD erhält vor ihrer Reflexion eine Zeit von 10 Minuten zur Vorbereitung auf ihre Stellungnahme, die einen Zeitrahmen von etwa 10 Minuten nicht überschreiten sollte.

STSLG Lüneburg / Volgershall 1 / 21339 Lüneburg

Wie im Prüfungsunterricht sind während der Durchführung maximal 15 Minuten ohne Lehreraktivität im Plenum zulässig.

Termine für einen gemeinsamen Unterrichtsbesuch in den letzten drei Tagen vor den Weihnachts- bzw. Sommerferien sind nicht zulässig.

§ 9 - Schriftliche Arbeit

Bis zum Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine schriftliche Arbeit über ein Vorhaben oder ein Thema aus der schulischen Praxis anzufertigen, das sich auf in der Anlage genannte Kompetenzen bezieht. Die schriftliche Arbeit ist spätestens am letzten Tag des zweiten Ausbildungshalbjahres in zwei Exemplaren abzugeben.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht bis spätestens zu Beginn des 10. Ausbildungsmonats einen Themenvorschlag ein.

Der Umfang der Arbeit soll ohne Anlagen nicht mehr als 15 Seiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen.

Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht oder gar nicht abgegeben, ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

Leitfaden – Anhang 4: Hinweise zur schriftlichen Arbeit:

Zusätzlich zu den Druckfassungen ist ein elektronisches Exemplar abzugeben.

Dieses elektronische Exemplar wird der Arbeit als CD beigelegt.

Obwohl grundsätzlich die Themen der Hausarbeit allen Kompetenzbereichen der Verordnung entnommen werden können, sollte die Hausarbeit durch ein fachdidaktisch/fachmethodisches Thema an ein Fach gebunden sein.

Der Aufbau der Hausarbeit enthält im Allgemeinen eine etwa sieben Seiten umfassende Planung, eine Seite mit einer tabellarischen Übersicht über die Durchführung sowie einen sieben Seiten umfassenden Auswertungsteil. Der Anhang enthält eine tabellarische Sequenzübersicht mit den jeweiligen Stundenthemen einschließlich der Stundenlernziele. Zusätzlich soll die Einbettung der in der Hausarbeit behandelten Stunden in die Unterrichtseinheit transparent werden.

Die Hausarbeit kann wie ein ausführlicher GUB-Entwurf gestaltet werden.

Der betreuende Auszubildende sollte während der Stunden zur Hausarbeit durchgehend anwesend sein. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der pädagogische Leiter die betreffenden Stunden besuchen.

Bezüglich des zeitlichen Umfangs gibt es verschiedenen Möglichkeiten: So könnten eine oder mehrere Unterrichtsstunden aber auch bestimmte Unterrichtsphasen über einen längeren Zeitraum untersucht werden.

Termine:

Ausbildungsbeginn 01.08.:

Themenvorschlag durch die Studienreferendare bis zum 01.05. des Folgejahres

Abgabe der Hausarbeit bis zum 31.7. des Folgejahres

Ausbildungsbeginn 01.02.:

Themenvorschlag durch die Studienreferendare bis zum 01.11. des Jahres

Abgabe der Hausarbeit bis zum 31.01. des Folgejahres

§ 10 - Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote

Zwischen dem achten und zehnten Ausbildungsmonat führen die Auszubildenden mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gemeinsam ein Gespräch über den Ausbildungsstand und beraten sie zum weiteren Verlauf der Ausbildung.

Am Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats werden die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im pädagogischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter, in jedem fachdidaktischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter und in der Ausbildungsschule von deren Schulleiterin oder Schulleiter mit einer Note bewertet.

Das Gespräch findet zu Beginn des achten Ausbildungsmonats statt.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder verfassen eine schriftliche Anlage mit Notentendenz, die den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren am Montag vor dem Gesprächstermin ausgehändigt wird.

Um in dieses Gespräch auch Unterrichtserfahrungen der Sek II einzubinden, sollten die Referendare bereits im 1. Ausbildungshalbjahr Erfahrungen in der Sek II sammeln. Sollten noch keine Aussagen zum Ausbildungsunterricht in der Sek II gemacht werden können, wird diesbezüglich dem Anhang eine Anmerkung beigefügt.

Der erste Teil des Gesprächs bezieht sich auf die schriftlichen Gutachten der Ausbilder.

Auf der Grundlage ihres Portfolios und dem Inhalt der Gutachten der Ausbilder formulieren die Studienreferendarinnen und Studienreferendare im zweiten Teil des Gesprächs Hinweise für ihre weitere Ausbildung. Diese werden im Gespräch mit den Ausbildern akzentuiert.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare übernehmen diese Hinweise in ihr Portfolio, sie bilden einen Orientierungsrahmen für ihre weitere Ausbildung.

§ 11 – Einleitung der Prüfung und Prüfungsteile

Die Staatsprüfung ist mit der Mitteilung der Ausbildungsnote (§ 10 Abs. 4) eingeleitet. Wenn der Prüfling nach Einleitung der Staatsprüfung auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, gilt die Prüfung als mit „ungenügend“ bewertet, es sei denn, dass der Prüfling vor der Entlassung einen schwerwiegenden Persönlichen Grund für den Antrag auf Entlassung dargelegt hat (§18, 3 Satz 2).

STSLG Lüneburg / Volgershall 1 / 21339 Lüneburg

Die Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen Prüfungsunterricht I, Prüfungsunterricht II und mündliche Prüfung.

Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt, wenn weder schulorganisatorische noch persönliche Gründe entgegenstehen. Wird die Prüfung an zwei Tagen durchgeführt, so soll sie innerhalb von sieben Tagen stattfinden.

Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an den Prüfungsunterricht II statt.

Die Prüfung wird mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins eingeleitet.

§ 12 – Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an. Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Auszubildenden des Prüflings und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule.

Zur Wahrung der Qualität der Prüfungen und der Gleichwertigkeit der Anforderungen und der Bewertungskriterien in den Prüfungen nimmt in regelmäßigen Abständen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörden oder der Prüfungsbehörde als weiteres Mitglied an Prüfungen teil; sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Um Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen besser aufeinander abstimmen zu können, kann der Leiter des Studienseminars als weiteres Mitglied an Prüfungen teilnehmen. Er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 14 - Prüfungsunterricht

In der Regel übernimmt der pädagogische Leiter den Prüfungsvorsitz.

Der Prüfungsunterricht wird an der Ausbildungsschule erteilt.

Der Prüfling erteilt Prüfungsunterricht in den zwei Fächern, in denen er während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet worden ist (Prüfungsunterricht I und Prüfungsunterricht II).

Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars für jeden Prüfungsunterricht die Jahrgangsstufe oder den Sekundarbereich des Gymnasiums oder der Gesamtschule.

Der Prüfungsunterricht soll in Klassen oder Lerngruppen beider Sekundarbereiche erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann der Prüfungsunterricht im Sekundarbereich II auch im 10. Schuljahrgang stattfinden (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe).

Der Prüfling wählt für jeden Prüfungsunterricht im Einvernehmen mit der oder dem für das Fach zuständigen Auszubildenden und der Schulleitung die Klasse oder Lerngruppe.

STSLG Lüneburg / Volgershall 1 / 21339 Lüneburg

Das Thema oder den Themenbereich für den Prüfungsunterricht I und den Prüfungsunterricht II bestimmt die oder der für das Fach zuständige Ausbildende; geeignete Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden.

Das Thema oder der Themenbereich wird dem Prüfling 15 Tage vor dem Tag des Prüfungsunterrichts mitgeteilt. Ist der Tag vor dem Prüfungsunterricht oder der 15. Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts ein Sonntag oder Feiertag, so wird der Tag der Mitteilung auf den nächsten davor liegenden Werktag mit Ausnahme des Sonnabends vorverlegt.

In der Regel gestaltet sich der Prüfungstag folgendermaßen:

2. Stunde: PU I
3. Stunde: Besprechung PU I
4. Stunde: Notenfindung PU I / Zeitpuffer
5. Stunde: PU II
6. Stunde: Besprechung PU II
7. Stunde: Notenfindung PU II
- 15.00 Uhr: Mündliche Prüfung

Findet der Prüfungsunterricht an zwei Tagen statt, ist die Bekanntgabe des jeweiligen Themas oder des jeweiligen Themenbereichs so festzulegen, dass dem Prüfling für jeden Prüfungsunterricht jeweils sieben Tage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Jeder Prüfungsunterricht umfasst eine Unterrichtsstunde an der Ausbildungsschule; auf Antrag des Prüflings kann eine der beiden Stunden eine Doppelstunde sein oder in Ausnahmefällen auf eine Zeit bis zu einer Doppelstunde verlängert werden.

Ein Antrag auf Verlängerung muss zeitgleich mit dem Vorschlag der Klassen bzw. Lerngruppen für die Prüfungsunterrichte schriftlich mit Begründung gestellt werden (Formblatt RIO2: 3.9).

Die Abgabe des schriftlichen Entwurfs soll bis 12.00 Uhr am Tag vor der Prüfung im Studienseminar und in der Ausbildungsschule – nach Absprache auch in elektronischer Form – erfolgen.

Der Entwurf zum Prüfungsunterricht soll einen hinreichenden Einblick in die Vorüberlegungen, die Ziele mit den zu erwerbenden Kompetenzen und die Verlaufsplanung geben; aus ihm sollen die Einordnung des Prüfungsunterrichts in den vorangegangenen Unterricht dieses Fachs sowie die didaktischen und methodischen Überlegungen und Entscheidungen auf der Grundlage einer kurzen Sachanalyse hervorgehen. Er soll nicht mehr als sechs Textseiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen.

STSLG Lüneburg / Volgershall 1 / 21339 Lüneburg

Nach dem Prüfungsunterricht äußert sich der Prüfling zum Prüfungsunterricht (Reflexion). Anschließend äußern sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Prüfungsunterricht. Danach wird der Prüfungsunterricht in Abwesenheit des Prüflings und der Lehrkraft benotet. Bei der Benotung sind der Entwurf und die Reflexion zu berücksichtigen.

Leitfaden:

Nach Beendigung der Prüfungsstunde soll dem Prüfling unter Aufsicht 10-15 Minuten Vorbereitungszeit für die Stundenreflexion gegeben werden. Die Besprechung beginnt mit der Reflexion des Prüflings. Diese Reflexion soll nicht mehr als 10 Minuten betragen. Die Qualität der Reflexion wird bei der Notenfindung berücksichtigt.

Sie erhalten nach jedem Prüfungsunterricht in einem eigenen Raum 10 Minuten Zeit, ihre Reflexion vorzubereiten. Als Aufsicht (s. Leitfadentext) wird der jeweils zweite Fachleiter anwesend sein.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling auf Verlangen den Punktwert und die Note für den Prüfungsunterricht I und den Prüfungsunterricht II mit.

Ob Sie sich die Note für einen Prüfungsunterricht mitteilen lassen oder nicht, entscheiden Sie.

Vor Beginn des PU II soll der Prüfling eine Pause von 15 - 30 Minuten erhalten.

Wird der Prüfungsunterricht in der zweiten Stunde einer Doppelstunde durchgeführt, so unterrichtet der Prüfling in der Regel in der ersten Stunde der Doppelstunde nicht (Fachlehrer / Vertretungsunterricht). Der Auszubildende klärt diese Situation rechtzeitig in Absprache mit dem Fachlehrer und dem Vertretungsplaner.

Im Prüfungsunterricht sind maximal 15 Minuten ohne Lehreraktivität im Plenum zulässig.

Leitfaden:

Störungsfreie Prüfungen sind zu gewährleisten. Der Prüfling muss eine Störung sofort als Beeinträchtigung geltend machen. Sofern es möglich ist, ist die Störung sofort zu beseitigen. Ist die Störung nicht sofort zu beseitigen, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen.

Wird eine Störung von Ihnen als Beeinträchtigung empfunden, so machen Sie dies unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden deutlich.

STSLG Lüneburg / Volgershall 1 / 21339 Lüneburg

In der Zeit vom Themenerhalt bis zum Prüfungstag entfallen für den Prüfling alle Seminarveranstaltungen (u.a. FS / PS). An Ihrer Ausbildungsschule sind Sie von Veranstaltungen sowie der Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen freigestellt. Eigenverantwortlicher Unterricht ist zu erteilen.

§ 15 - Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel an der Ausbildungsschule statt.

Leitfaden – Pausen:

Vor Beginn der mündlichen Prüfung soll der Prüfling eine Pause von 60 Minuten erhalten.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Grundlagen der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen, die unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher und unter Berücksichtigung schulrechtlicher Aspekte zu prüfen sind. Es sind insbesondere Probleme der pädagogischen Praxis zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und darzustellen.

Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert etwa 60 Minuten. Der Prüfling kann je ein Themengebiet aus dem Bereich Pädagogik sowie der Didaktik und Methodik der beiden Unterrichtsfächer nennen, mit dem er sich im Rahmen der Ausbildung besonders beschäftigt hat; diese Themengebiete sind Ausgangspunkt für das jeweilige Prüfungsgespräch (ca. 5 Minuten), das sich dann weiteren Fragestellungen aus der gesamten Ausbildung zuwendet.

§ 16 - Zuhörende

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann als Zuhörende beim Prüfungsunterricht und bei der anschließenden Besprechung sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst desselben Studienseminars, wenn der Prüfling der Anwesenheit nicht widerspricht, und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

Jeder Prüfling kann der Teilnahme von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in den Prüfungsunterricht sowie in der mündlichen Prüfung widersprechen.

*Diese Informationen werden zeitgleich mit dem Vorschlag der Klassen bzw. Lerngruppen für die Prüfungsunterrichte angegeben (Formblatt RIO2: 3.9)
Es werden maximal zwei Zuhörende zugelassen.*

§ 17 - Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird der betroffene Prüfungsteil in der Regel mit „ungenügend (6)“ bewertet. In leichten Fällen kann die

STSLG Lüneburg / Volgershall 1 / 21339 Lüneburg

Wiederholung des Prüfungsteils aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Prüfung nur innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 18 - Verhinderung, Versäumnis

Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung eines Prüfungsteils gehindert, so hat er dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt ein nicht abgeschlossener Prüfungsteil als nicht unternommen.

Ist der Prüfling nach Absatz 1 gehindert, einen Prüfungsteil zu erbringen, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt.

Erbringt der Prüfling einen Prüfungsteil oder die Prüfung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt der Prüfungsteil oder die Prüfung als mit „ungenügend (6)“ bewertet.

Die Prüfung gilt auch als mit „ungenügend (6)“ bewertet, wenn der Prüfling nach Einleitung der Staatsprüfung (§ 11 Abs. 1) auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienstentlassen wird, es sei denn, dass der Prüfling vor der Entlassung einen schwerwiegenden persönlichen Grund für den Antrag auf Entlassung dargelegt hat.

Diese Rechtsfolgen gelten auch, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht rechtzeitig erscheint oder die Prüfung abbricht.

§ 19 - Gesamtnote der Staatsprüfung

Für die Bildung der Gesamtnote der Staatsprüfung errechnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das arithmetische Mittel des Punktwerts der Ausbildungsnote und des Punktwerts der Prüfungsnote. Die errechnete Zahl (Punktwert der Gesamtnote) ist einer Note (Gesamtnote) zuzuordnen.

Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend (4)“ lauten. Anderenfalls ist die Staatsprüfung nicht bestanden.

Sie ist auch nicht bestanden, wenn

- ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend (6)“,
- zwei Prüfungsteile mit der Note „mangelhaft (5)“ oder

STSLG Lüneburg / Volgershall 1 / 21339 Lüneburg

- ein Prüfungsteil mit der Note „mangelhaft (5)“ und ein anderer Prüfungsteil nicht mindestens mit der Note „befriedigend (3)“ bewertet wurde.

Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung die Noten der einzelnen Prüfungsteile, die Prüfungsnote und die Gesamtnote sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung mit.

§ 21 – Zeugnis

Über die bestandene Staatsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis mit der Gesamtnote und dem Punktwert der Gesamtnote.

Das Nichtbestehen der Staatsprüfung wird schriftlich bestätigt.

Ausbildungszeit nach dem Prüfungstag:

Die Ausbildung am Studienseminar endet mit Ablauf des dritten Ausbildungshalbjahres.

Damit besteht auch nach bestandenem Staatsexamen eine Teilnahmepflicht an allen Seminarveranstaltungen (u.a. Fachseminare / pädagogisches Seminar).

Der Ausbildungsunterricht ist so einzurichten, dass sich einschließlich des eigenverantwortlichen Unterrichts eine Wochenstundenzahl von durchschnittlich 10 Stunden in den drei Ausbildungshalbjahren ergibt.

Einladungen zu Hospitationen kommen die Ausbilder auch nach bestandenem Examen weiterhin gerne nach.

gez. Brendel, 01.07.2017